

Landesherrlich genehmigtes Weide-Reglement für die Stadt Gnoyen : [Gnoyen, den 1. Julius 1853]

Gnoyen: Leonhardt'sche Buchdruckerei, 1853

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1893944638>

Druck Freier  Zugang



*Verordnungen
für Gnayen.*

1822 - 1874.

Mkl f IV

930

MRB A. IV
930(1-5)



Landesherrlich genehmigtes

Weide-Reglement

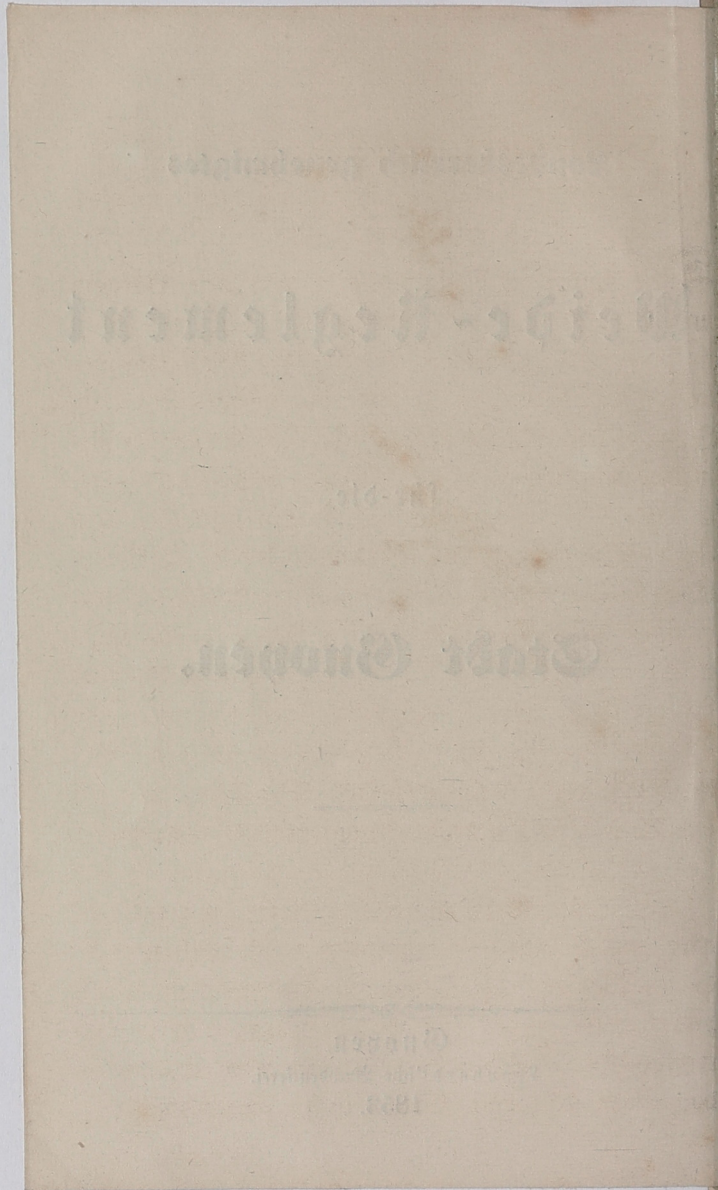
für die

Stadt Gnoven.

Gnoven.

Leonhardt'sche Buchdruckerei.

1853.



Einleitung.

Das früher in hiesiger Stadt von den Bürgern und Einwohnern jeden Standes für das, von ihnen auf die städtische Gemeindeweide zur Benutzung gebracht werdende Vieh zu erlegende Weidegeld ist im Jahre 1795 mit Landesherrlicher Zustimmung einstweilen aufgehoben. Im Jahre 1846 wurde aber in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 3. April 1835 und 30. September 1845 ein Weide-Reglement entworfen und abermals ein Weidegeld eingeführt, welches letztere aber im Jahre 1848 einstweilen wieder aufgehoben wurde. Durch Rath- und Bürgerbeschluß vom 17. April 1851 ist aber eine Veränderung der Weide-Verhältnisse und die Wiedereinführung des Weidegeldes beschlossen, und ist ein Weide-Reglement in Nachstehendem entworfen.

§. 1.

Nur diejenigen Personen, welche in der Stadt oder auf städtischem Grund und Boden wohnen, dürfen Vieh auf die Stadtweide bringen, sind jedoch pflichtig, für solches — insoweit sie nicht specielle Berechtigung auf Weidefreiheit nachweisen können — das unten bestimmte Weidegeld zu entrichten.

§. 2.

So lange die jetzige Feldwirthschaft noch vom Bestande ist, zerfällt die Weide in nachfolgende Haupttheile:

- 1) die Weide für Pferde,
- 2) die Weide für das Rindvieh,
- 3) die Weide für das s. g. kleine Vieh, als Schafe, Schweine und Gänse.

§. 3.

Zur Weide für die Pferde ist die s. g. Pferdekoppel bestimmt, und dürfen Pferde außerhalb der Pferdekoppel so wenig bei Tage als bei Nacht ge- weidet werden.

§. 4.

Zur Weide für das Rindvieh, nämlich Kühe, Bollen und Starfen, welche nicht mehr Börnkälber sind, ist bestimmt:

- a. die vor dem Rostocker- und Mühlenthor separat liegende hohe und niedere Weide, jedoch mit dem Vorbehalt für die Stadt-Kämmerei, einzelne Theile derselben nach Rath- und Bär- schluß entweder zu Wiesen oder zu Acker ab- zunehmen und zu benutzen, nicht weniger neue

Zuschläge zu hartem und weichem Holz anlegen und von der Behütung ausnehmen zu lassen;

- b. die vor dem Mühlenthore angelegte Koppel für erkranktes Rindvieh, weshalb die specielle wegen Benutzung dieser Koppel normirende, im Anhang näher bestimmte Vorschrift zu beachten ist;
- c. die Pferdekoppel zur Eintreibung der gesammten Schütt- oder Börfkälber, auch der abgäugigen und gelegten Bollen;
- d. die Stoppel, sobald das Korn abgefahren ist;
- e. die Wiesen mit Ausnahme der Koppelwiesen nach abgefahrener Nachmatt.

Diese Weide wird in der Art benutzt, daß sämtliche milchende Kühe vor dem Mühlenthore, das Güst- und Jungvieh aber vor dem Rostockerthore weidet. Sämmtliches Rindvieh bleibt Nachts unter Aufsicht des Hirten in den beiden von Zeit zu Zeit zu verlegenden Nachtkoppeln im Freien, und werden die milchenden Kühe an einer passenden Stelle in der Nähe der Stadt auf dem Regel Morgens und Abends gemolken.

Anm. Ob und in wie weit die Pferdekoppel vom Tage des Dargunischen Herbstmarktes an mit dem Rindvieh benutzt werden kann, bleibt für jedes Jahr der Bestimmung des Magistrats überlassen.

§. 5.

Zur Weide für das kleine Vieh, nämlich Schafe, Schweine und Gänse sind bestimmt:

- a. die beiden Brachschläge vor dem Rostocker- und Mühlenthor;
- b. die f. g. alten Bleichen vor dem Rostocker- und Mühlenthor;
- c. die Tristen am Haferlande, zwischen der breiten Wiese und dem Warbelower Kamp bis zum Goldbach;
- d. die Trift vor dem Rostockerthor zwischen dem Scheibenplatz und dem Ziers'er Schläge mit Einschluß des f. g. Tiefenthals (Deperthals) bis zur Hegerbrücke;
- e. die Trift nach Warbelow bis zum Rothbäckerberge;
- f. die Trift von den Mühlenthorschen Scheunen an bis zu der zweiten Brücke vor dem Panekower Busch; und
- g. die Stoppelschläge, nachdem aus solchen das Korn abgefahren ist, jedoch erst dann, wenn solche vorher einige Tage mit dem Rindvieh bejagt gewesen sind.

Anm. So lange noch die Erlaubniß, Ziegen zu halten, erteilt wird, gehören solche vor die Schweineherde.

§. 6.

Kein Bürger und Einwohner, weß Standes und Würden er auch sein mag, darf mit seinem Vieh aller Art eine Nebenheerde bilden, sondern er ist bei Vermeidung einer angemessenen Strafe und Wahrnehmung der Gebühren der Pfändung gehalten, das Vieh vor die allgemeine Heerde zu bringen.

Nur folgende Ausnahmen finden statt:

- a. für den Schäfer hinsichtlich der Böcke bis zur Sprungzeit, wozu ihm ein eigenes Terrain vom Cämmerarius und den Viertelsleuten angewiesen wird;
- b. für die Schafe am Tage vor der Schur, am Tage der Schur selbst und am Tage nach der Schur, an welchen solche aber nur an den im §. 5. sub a. b. c. d. e. und f. aufgeführten Plätzen gehütet werden dürfen;
- c. in gleicher Art für die Gänse, jedoch nur
 - aa. bis dahin, daß die Göße, welche nach eröffnete Heerde etwa auskommen, 14 Tage alt sind, und
 - bb. für die Gänse, nachdem der Hirte mit solchen auf dem Ablieferungsplatz getroffen ist, bis Sonnenuntergang.

In diesen beiden Fällen muß aber

gehörige Aufsicht auf die Gänse geführt werden.

§. 7.

Jeder Bürger und Einwohner der Stadt, der nicht specielle Berechtigung für freie Weide genießt, als über welche und deren Abmaß er sich ausweisen muß, hat in der Johanniswoche jeden Jahres an den jederzeitigen Rämmereiberechner, bei Vermeidung der gestracktesten, nach dreitägiger Verwarnung, ohne Unterschied des sonstigen Gerichtsstandes vom Magistrat zu verfügenden Execution, an Weidegeld zu entrichten:

- 1) für jedes Pferd à Jahr . . . 1 Rthlr. Grt.
 - 2) für jedes Füllen mit Ausnahme der Saugfüllen à Jahr 24 fl.
 - 3) für jede milchende Kuh auf der Weide vor dem Mühlenthor à Jahr 24 fl.
 - 4) für jede Kuh oder Starke vor dem Rostockerthore à Jahr 16 fl.
- Die Börn- und Schüttkälber sind zur Zeit frei.
- 5) für jeden Hammel, jedes Schaf und jeden Jährling à Jahr 2 fl.

Anm. Hammel, Schafe und Böcke des Schäfers, auch Sauglämmer sind frei.

- 6) für jede Ziege, so lange solche überhaupt noch

gehalten werden dürfen, à Jahr . . . 8 fl.

U m. Die f. g. Heuten bleiben frei.

7) für jedes Schwein und Ferkel à Jahr 2 fl.

§. 8.

Diejenigen Bürger und Einwohner, welche über 6 Pferde und Füllen, über 4 milchende Kühe und 3 Starke und über 12 Hammel, Schafe und Jährlinge auf die Weide bringen, erlegen für jedes diese Zahl übersteigende Haupt-Vieh noch das halbe Weidegeld außerordentlich.

§. 9.

Miethseinsohner, Arbeitsleute und die f. g. Schutzbürger dürfen nicht mehr als eine Kuh, eine Starke oder Bönkalb, drei Schafe, excl. der Saugelämmer und zwei Schweine oder Ferkel, gegen Zahlung des Weidegeldes, auf die Weide bringen.

§. 10.

Kein Bürger und Einwohner der Stadt darf Vieh, welches fremden nicht zur Stadt gehörigen Personen gehört, auf die Weide bringen. Sollte dies zutreffen, so ist hiefür an Strafe, außer dem gewöhnlichen Weidegeld, zu erlegen:

1) für jedes Pferd, Füllen, Kuh und Starke 5 Rthl. Ort.

- 2) für jedes Schaf, Hammel, Lämmling 1 Rthl. Grt.
3) für jede Ziege 2 = =
4) für jedes Schwein und Ferkel . 1 = =
5) für jede Gans und Gänssel . . 8 fl. =

Ann. 1. Diese Strafe wird auch für dasjenige Vieh aller Art erlegt, welches Jemand zur Hälfte nimmt und auf die Weide bringt.

Ann. 2. Außerdem muß das Vieh, so bald diese Contravention entdeckt wird, sofort von der Weide entfernt werden.

Ann. 3. Bei wiederholter Contravention in Aufbringung von fremden Vieh auf die Stadtweide wird die Strafe das zweite Mal verdoppelt, und das dritte Mal verdreifacht.

§. 11.

Wenn Vieh nach dem 1. Julius auf die Weide gebracht wird, so wird für jedes Haupt, welches nicht zur Ergänzung eines abgegangenen Stücks dient, das halbe resp. ordentliche und außerordentliche Weidegeld wahrgenommen, und sind die Hirten, Feldhüter und Viertelsleute verpflichtet von solchem Aufbringen des Viehes die ungesäumte Anzeige bei dem Herrn Cammerarius, bei Strafe der eigenen Verhaftung für das zu erlegende Weidegeld, zu machen.

§. 12.

Ueber das zu erlegende Weidegeld wird von dem Cammerarius alljährlich 14 Tage vor Johannis mit Zuziehung der Viertelsleute und nach Angabe der

Hirten ein genaues Verzeichniß nach Folge der Häusernummern aufgenommen.

Ein Exemplar dieses Verzeichnisses wird unter Unterschrift des Cämmerarius und der Viertelsleute zu den Stadtacten gebracht. Ein anderes ganz conformes mit gleicher Unterschrift aber zu gleicher Zeit dem jederzeitigen Cämmereiberechner zur Eincassirung des Weidegeldes spätestens 8 Tage vor Johannis übergeben. Ueber das nach den 1. Julius jeden Jahres hinzukommende Vieh wird das Verzeichniß in gleicher Art angefertigt, resp. zu den Stadtacten gebracht und dem Cämmereiberechner übergeben. Das Weidegeld für dieses hinzukommende Vieh wird von Vesterem gleich nach der ihm gewordenen Anzeige eincassirt.

§. 13.

Die dem Cämmereiberechner übergeben werden- den Verzeichnisse über das von ihm zur erhebende Weidegeld werden von ihm der Cämmereiberechnung als Einnahme=Beläge angefügt.

§. 14.

Außer und neben diesem Weidegelde ist das Hirtenlohn in den bisher üblichen Terminen direct an den Hirten zu berichtigen.

§. 15.

Dem Magistrat bleibt es vorbehalten, nach Rath= und Bürgerschuß über einzelne Stücke, die als Weide zur Zeit dienend bezeichnet sind, zu andern Zwecken, als Bebauung mit Häusern, Scheunen, Anlegung von Gärten u. s. w. zu disponiren.

§. 16.

Sollten über dies Weide=Reglement zwischen den Betheiligten, nämlich dem Cämmerarius und den Viertelsleuten einer, und den Zahlungs=Pflichtigen anderer Seits, Streitigkeiten entstehen, so entscheidet in erster Instanz der Magistrat, und findet von solcher Entscheidung nur der Recurs an Hohe Großherzogliche Regierung statt, bei deren Bestimmung es das unänderliche Bewenden behält.

Eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung darf nur in dem einzigen Falle eintreten, wenn Differenzen über etwaige Ansprüche auf Weidefreiheit und deren Umfang entstehen sollten.

§. 17.

Von diesem Weide=Reglement soll eine gehörige Zahl Exemplare auf Kosten der Stadt=Cämmerei ge=

druckt und jedem Bürger und Einwohner jezt sofort,
in Zukunft aber bei seiner Aufnahme in der Stadt
mitgetheilt werden.

Anhang.

Regulativ

für die Benutzung der Koppel für krankes Vieh.

- 1) Das kranke Vieh muß bei dem Viertelsmann angemeldet, und auf dessen Befehl durch den Feldhüter in die Koppel gebracht werden.
- 2) Sobald der Viertelsmann durch den Feldhüter sagen läßt, daß das Haupt Vieh hergestellt ist, muß es bei Strafe von 16 Schillingen von dem Eigenthümer in Begleitung des Feldhüters aus der Koppel genommen werden.
- 3) An Weidegeld muß für jedes kranke Haupt Vieh für jede Woche 6 Schillinge bei dem Viertelsmanne voraus bezahlt werden. Vier Tage werden für voll als eine Woche bezahlt, kleinere Tage à Tag mit Einem Schilling. Der Viertelsmann erhält Einen, und der Feldhüter auch Einen Schilling für jedes Haupt Vieh.
- 4) Der Viertelsmann führt genaue Rechnung, verzeichnet bei jedem Haupt Vieh, welches einge-

bracht wird, den Namen des Eigenthümers, den Tag der Einbringung, den Tag des Austritts, und wirft die für jedes bezahlte Miethe aus.

- 5) Der mit der Aufsicht und Rechnungsführung beauftragte Viertelsmann wird jedes Jahr durch Anschlag an die Rathhaustafel benannt werden.

Gnoyen, den 1. Julius 1853.

(L. S.)

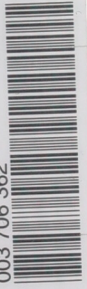
Bürgermeister und Rath.

A. C. Cramer. F. Hempel. C. Fuhrmann.

A. Stampe,
Stadt-Secr.

h

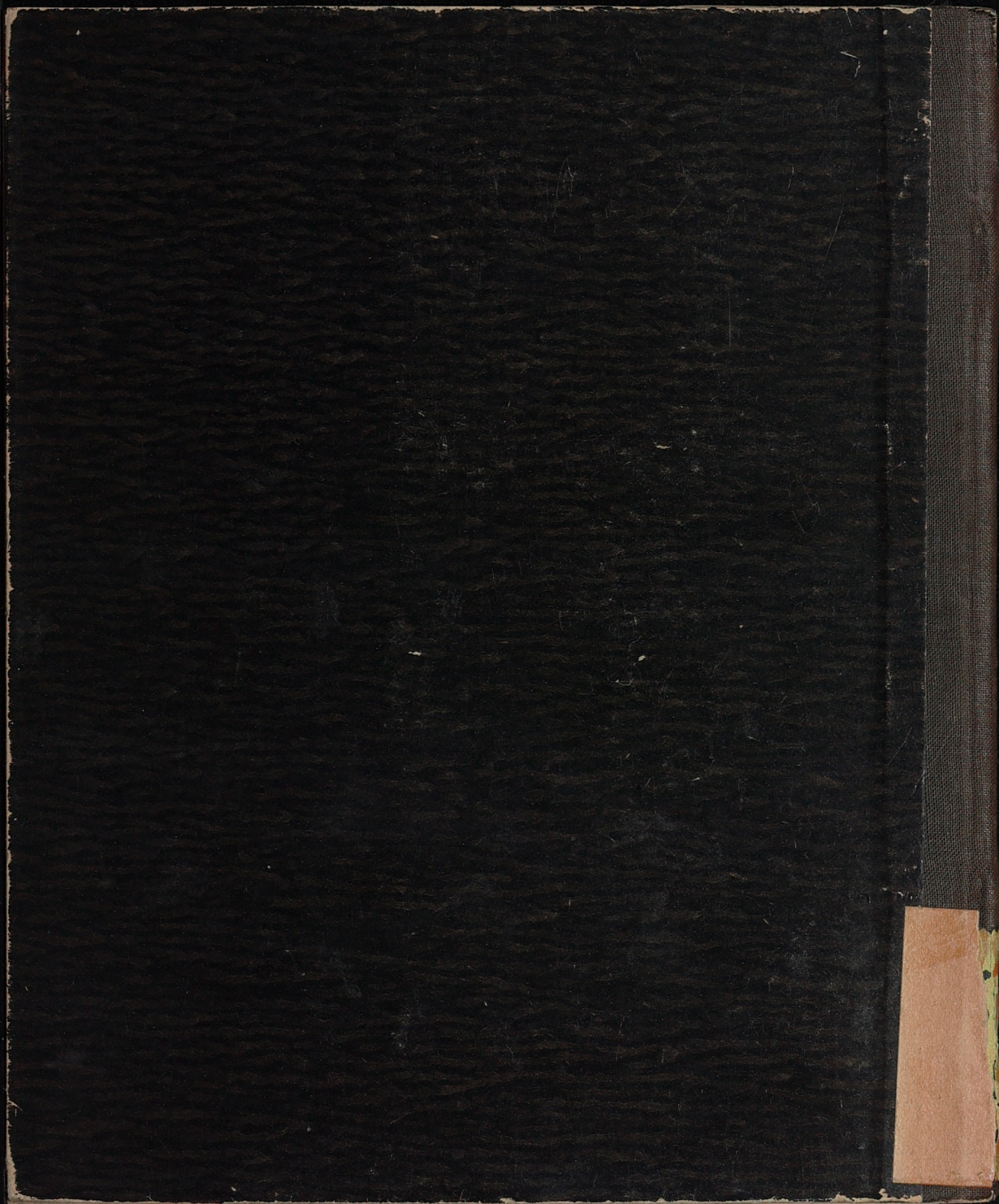
33
LBMV Schwerin
003 706 362

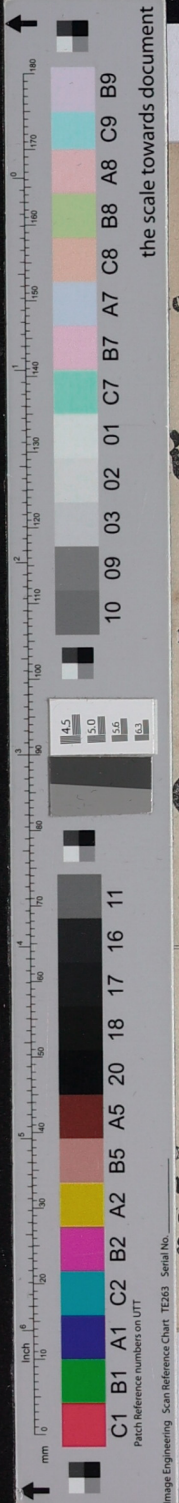


LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1893944638/phys_0019

MV
tut gut.





the scale towards document

ch genehmigtes

Reglement

r die

Gnaden.

lohen.

che Buchdruckerei.

853.



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1893944638/phys_0021

MV
tut gut.